

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 46, 1902, S. 900 - 900

Kann die Haftung für grobes Versehen durch Vertrag ausgeschlossen werden? B.G.B. § 276

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

sein, daß die Aufwendung dieser Summe zur Erzielung eines Vortheils von etwas über 18 000 M. im Verhältnisse zu den thatsächlichen Leistungen der Beklagten als ein auffälliges Mißverhältniß zu bezeichnen ist. Ob ohne die Thätigkeit der Beklagten ein günstiges Ergebnis für die Kläger überhaupt nicht zu erzielen war, erscheint gleichgültig, da ja ein solches Ergebnis durch die Leistung derartiger Dienste gerade bezweckt wird.

Nr. 56.

Kann die Haftung für grobes Versehen durch Vertrag ausgeschlossen werden? R.G.R. § 276.

(Urtheil des Reichsgerichts (VI. Civilsenat) vom 17. Februar 1902 in Sachen B. und Gen., Kläger, wider den preuß. Eisenbahnfiskus, Beklagten. VI. 394/1901.)

Die Revision der Kläger wider das Urtheil des preuß. Oberlandesgerichts zu Naumburg ist zurückgewiesen.

Thatbestand:

Ende März oder Anfang April 1900 geriethen auf der Station Gollmitz zwei in unmittelbarer Nähe des dortigen Güterschuppens stehende, mit Stroh beladene Eisenbahnwagen in Brand. Um zu verhüten, daß das Feuer sich dem Güterschuppen mittheilte, ließ der dienstthuende Stationsbeamte die Wagen etwa 45 m nach dem Stationsgebäude zu fortschieben. Etwa 5 m entfernt von diesem Standpunkte befand sich ein Holzlagerplatz des Erblassers der Kläger, den dieser durch Vertrag vom 28./30. März 1899 vom Fiskus gemiethet hatte. Das Feuer theilte sich dem auf dem Lagerplatze vorhandenen Holze mit und vernichtete dasselbe.

Kläger haben nun unter der Behauptung, daß die Anordnung des Stationsbeamten auf grober Fahrlässigkeit beruhe und der Werth des vernichteten Holzes sich auf 2333,42 M. belaufe, beantragt, den beklagten Eisenbahnfiskus zur Zahlung dieser Summe nebst Zinsen zu verurtheilen.

Der Beklagte hat jedes Verschulden des Stationsbeamten bestritten und ferner eingewendet, daß er, Beklagter, nach den dem Vertrage vom 28./30. März 1899 zu Grunde liegenden allgemeinen Bedingungen zum Schadensersatz nicht verpflichtet sei. Er hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Der erste Richter hat den Beklagten nach dem Klageantrage verurtheilt.